

**Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von
Geldansprüchen der Stadt Brühl
vom 22.04.2002**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 12 Ziff. 2 und 5a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stundung von Geldforderungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf Stundung und Ratenzahlung bei Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. BBauG, Beiträgen nach § 8 KAG NRW, Stellplatzbeiträgen nach § 51 BauO NRW, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gemäß §§ 8 und 10 KAG NRW. Bei Steuern und anderen als den in Satz 1 genannten Geldforderungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bis zu 12.500 €, bei darüber hinausgehenden Beträgen vorbehaltlich der Entscheidung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Brühl.

(2) Die Summe von Abs. 1 bestimmt sich nach dem gestellten Antrag.

(3) Stundungen, Ratenzahlungen dürfen längstens nur auf 3 Jahre befristet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

In Kraft am 26.04.2002

(4) Betrifft der Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag eine Geldforderung nach Abs. 1 Satz 1, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheiden, dass eine angemessene Anzahlung sofort fällig wird und für die Restsumme Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten eingeräumt werden.

(5) Für gestundete Abgaben (Steuern, Gebühren oder Beiträge) sowie sonstige Forderungen im Sinne des KAG NRW richtet sich die Verzinsung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG NRW in Verbindung mit § 238 AO. Die übrigen Geldforderungen, insbesondere privatrechtliche Forderungen der Stadt Brühl, sind mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl I S. 1242) zu verzinsen.

§ 2

Niederschlagung von Geldforderungen

Über Anträge auf Niederschlagung entscheidet bei Beträgen bis zu 5.000 € der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

§ 3

Erlass von Geldforderungen

Über Anträge auf Erlass entscheidet bei Beträgen bis zu 2.500 € der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

§ 4

Vergleichsbefugnis

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist befugt, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € abzuschließen. In

nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zum Abschluss von Vergleichen befugt, soweit diese Streitigkeiten nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl vom 15.12.1997 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.04.2002
DER BÜRGERMEISTER
Gez. Michael Kreuzberg (L.S.)

